

**Satzung des Vereins
"Akkordeon-Orchester Oberhausen e. V."**

- A Allgemein
 - § 1 Name und Sitz des Vereins
 - § 2 Aufbau des Vereins
- B Ziele des Vereins
 - § 3 Pflege und Förderung der Akkordeonmusik
 - § 4 Förderung der Jugend
 - § 5 Betreuung sozialer Minderheiten
 - § 6 Öffentlichkeitsarbeit
- C Organe des Vereins
 - § 7 Die Jahreshauptversammlung
 - § 8 Der Vorstand
 - § 9 Aufgaben des Vorstandes
 - § 10 Der geschäftsführende Vorstand
 - § 11 Ausschüsse
 - § 12 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 13 Verlust der Mitgliedschaft
 - § 14 Rechte des Mitgliedes
 - § 15 Pflichten des Mitgliedes
 - § 16 Orchesterkasse
- D Sonstige Bestimmungen
 - § 17 Änderung der Satzung
 - § 18 Auflösung des Vereins
 - § 19 Inkrafttreten der Satzung

A Allgemein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein erhält den Namen "Akkordeon-Orchester Oberhausen e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Oberhausen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberhausen eingetragen

§ 2 Aufbau des Vereins

- (1) Der Verein ist dem Deutschen Harmonikaverband (DHV) angeschlossen.
- (2) Der Verein besteht aus folgenden Orchestergruppen:
 - a) dem Erwachsenenorchester,
 - b) mindestens einem Jugend- bzw. Kinderorchester.
- (3) Über die Zugehörigkeit des Vereins zum DHV sowie über die Einrichtung und die Auflösung von Jugend- bzw. Kinderorchestern entscheidet der Vorstand.

B Ziele des Vereins

§ 3 Pflege und Förderung der Akkordeonmusik

- (1) Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung der guten Akkordeonmusik.
- (2) Dieses Ziel will der Verein u. a. erreichen durch die Betreuung und musikalische Weiterbildung möglichst vieler Akkordeonspieler zur Steigerung der musikalischen Leistung jedes Einzelspielers wie auch der Orchestergruppen.

§ 4 Förderung der Jugend

Durch Bildung von Jugendorchestern soll insbesondere die Förderung der Jugendlichen gewährleistet werden. Die sich daraus ergebenden jugendpflegerischen Arbeiten stellen ein besonderes Anliegen des Vereins dar.

§ 5 Betreuung sozialer Minderheiten

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Betreuung sozialer Minderheiten (z. B. Alte, Kranke, Behinderte) mitzuwirken.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Durch die Arbeit des Vereins sollen möglichst breite Bevölkerungsgruppen an die Akkordeonmusik herangeführt werden.
- (2) Der guten Akkordeonmusik soll ein fester Platz im kulturellen Leben geschaffen werden.

C Organe des Vereins

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Oberstes Organ bildet die Jahreshauptversammlung. Sie stellt die Zusammenkunft aller Mitglieder dar.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt und soll innerhalb des 1. Quartals durchgeführt werden. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen auf Antrag mindestens eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- (3) Zur Jahreshauptversammlung wie auch zur außerordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich einzuladen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins, sofern sie ihre Beiträge für das vorangegangene Jahr entrichtet haben. Auf Anfrage ist dies durch die Mitgliedskarte zu belegen. Das Stimmrecht für nicht geschäftsfähige Mitglieder kann von einem seiner gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Das Stimmrecht stimmberechtigter Mitglieder kann durch formlose schriftliche Vollmacht übertragen werden.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, sofern mindestens 10 vom Hundert aller stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der an ihn aus dem Kreise der Mitglieder herangetragenen Anregungen. Die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung wird durch die sie beantragenden Mitglieder bestimmt.
- (8) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Anträge auf Änderung der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung können schriftlich bis zum Tage vor der Jahreshauptversammlung gestellt werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem
Vorsitzenden,
Geschäftsführer,
Kassierer,
Schriftführer,
Dirigenten,
Pressewart,
Orchesterbetreuer,
Jugendwart.
Hinzu gewählt werden können Mitglieder mit besonderen vom Vorstand festgelegten Aufgaben.
- (3) Die Dirigenten werden mit ihrer Ernennung durch den Vorstand automatisch Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Vorstand ist befugt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch Vorstandsmitglieder einzusetzen.
- (6) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder auf deren Wunsch entlassen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins zu verfolgen und zu verwirklichen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben beschließt der Vorstand insbesondere über:
 - a) die Ernennung der Dirigenten,
 - b) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Maßnahmen zur Unterstützung von Orchestermitgliedern beim Ankauf neuer Instrumente (s. § 16, 3d),
 - d) die Anschaffung orchestereigener Ausrüstung,
 - e) sonstige Anträge, sofern diese nicht dieser Satzung widersprechen.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB (= im Außenverhältnis) ist nur der geschäftsführende Vorstand befugt.
- (2) Dieser geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Kassierer,
dem Schriftführer,
dem Dirigenten,
dem Beisitzer.

Der Beisitzer wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder gewählt; § 8 gilt entsprechend.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Jeweils 4 (vier) seiner Mitglieder sind sowohl beschlußfähig als auch zur gemeinsamen Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.

- (4) Über seine Arbeit und sämtliche Beschlüsse gibt der geschäftsführende Vorstand in der folgenden Vorstandssitzung einen umfassenden Bericht.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse berufen.
- (2) Diese Ausschüsse müssen unter der Leitung eines verantwortlichen Vorstandsmitgliedes stehen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse sind dem Gremium, das den Ausschuß berufen hat, zur Auswertung und ggf. zur Beschlußfassung zuzuleiten.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können sich aktive und fördernde (passive) Mitglieder anschließen.
- (2) Die Aufnahme wird schriftlich beantragt.
- (3) Über die Zuordnung der aktiven Mitglieder in eine der Orchestergruppen entscheidet der Dirigent bzw. ein zu bildendes Wertungsgericht. Dieses Wertungsgericht ist aus aktiven Mitgliedern des Erwachsenenorchesters zu bilden. Dieses entscheidet auch über den Wechsel zwischen den Orchestergruppen.
- (4) Mitglieder, ausscheidende Mitglieder sowie Außenstehende, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 13 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt kann jederzeit, jedoch nicht rückwirkend erklärt werden. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied evtl. rückständige Beiträge zu begleichen, alle ihm vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände wie Noten, Instrumente usw. zurückzugeben sowie alle sonst noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z. B. zugesagte Teilnahme an bereits abgeschlossenen Veranstaltungen) zu erfüllen.
- (3) Der Ausschluß kann beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt oder gegen die Ziele des Vereins handelt oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
- (4) Gegen den Beschluß des Ausschlusses steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Dieser Einspruch ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Über diesen Einspruch entscheidet ein Gremium aus 3 Vereinsmitgliedern, denen Einblick in die Gründe und die Beschlußfassung zu gewähren ist.
- (5) Der Einspruchsführer hat das Recht, ein Mitglied dieses Gremiums verbindlich vorzuschlagen. Die übrigen Mitglieder bestimmt der Vorstand aus den nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern des Vereins. Der Beschluß dieses Gremiums bindet den Vorstand.

§ 14 Rechte des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Geschäftsordnung an den Vorstandssitzungen zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung.
- (3) Jedem Mitglied wird zu vereinseigenen Konzerten verbilligter Eintritt gewährt. Über die Höhe der Vergünstigung entscheidet der Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied erhält kostenlos die vom Verein herausgegebene Informationszeitschrift. Die Erscheinungsweise bestimmt der Vorstand.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, den Proben aller Orchestergruppen beizuwohnen.

§ 15 Pflichten des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereins zu vertreten und zu deren Verwirklichung nach Kräften beizutragen.
- (2) Jedes aktive und passive Mitglied verpflichtet sich, einen Monatsbeitrag an die Orchesterkasse zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Beitragspflicht endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an sämtlichen Proben und Veranstaltungen seiner Orchestergruppe teilzunehmen.
- (4) Die den Mitgliedern vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände sind mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
- (5) Die Aufgaben des Vereins werden von allen Mitgliedern ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 16 Orchesterkasse

- (1) Zur Bestreitung der notwendigen Auslagen und zur Verwaltung der Einnahmen wird eine Orchesterkasse unterhalten.
- (2) Die Orchesterkasse wird von dem/den Kassierer/n verwaltet.
- (3) Zweck der Orchesterkasse ist insbesondere:
 - a) die Finanzierung von Anschaffungen für den Verein (z. B. Geräte und Noten),
 - b) die finanzielle Unterstützung von Konzerten inclusive der Bestreitung der Nebenkosten wie Fahrten, Saalmieten u. ä.,
 - c) die Finanzierung der Informationsschrift,
 - d) die Bezuschussung der Anschaffung eines Orchesterinstrumentes durch Vereinsmitglieder.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand.

- (5) Der Kassierer legt der Jahreshauptversammlung einen Jahreskassenbericht vor.
- (6) Zwei Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer überwachen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und deren ordnungsgemäße Verwaltung durch den Kassierer. Die Kassenprüfer berichten in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der jährlichen Kassenprüfung.

D Sonstige Bestimmungen

§ 17 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder ganz oder teilweise geändert werden.
- (2) Die beantragte Änderung ist allen Mitgliedern schriftlich spätestens mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (3) Die Änderung wird von der Hauptversammlung beschlossen, und zwar mit den Stimmen von mindestens 3/4 der erschienen Mitglieder.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 4 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung ist nur beschlußfähig, sofern die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins geschieht die Liquidation nach den Regeln des bürgerlichen Rechts. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an die Stadt Oberhausen zur unmittelbaren Förderung der Jugendmusik oder
 - b) - nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt - an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren Förderung der Jugendmusik.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 11. 3. 1979 auf der Jahreshauptversammlung in Oberhausen, Gasthaus Kolpinghaus, beschlossen worden. Sie löst die Satzung von 23. 3. 1975 durch Beschluß ab.

§ 1 Abs. 1 ist am 24. 2. 1980 auf der Jahreshauptversammlung geändert worden.

§ 8 Abs. 1, 4, 5 und 6 ist am 7. 3. 1993 auf der Jahreshauptversammlung geändert worden.

§ 10 Abs. 2 und § 16 Abs. 6 sind am 8.3.1998 auf der Jahreshauptversammlung ergänzt worden.

§ 16 Abs. 5 ist am 8.3.1998 auf der Jahreshauptversammlung geändert worden.

§ 8 Abs. 1 ist auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.04.2002 sowie am 07.03.2004 auf der Jahreshauptversammlung geändert worden.

Oberhausen, 08.03.2004